Formblatt zur grundlegenden Charakterisierung gemäß § 8 DepV

für die Entsorgung auf der Deponie „Langgraben“, DK -0,5

Die Punkte 1. bis 8. sind vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben und Anlagen ist rechtlich nicht zulässig.

1.	**Abfallherkunft** (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)	Abfallerzeuger (Bauherr): _____ Anschrift: _____ Ansprechpartner: _____ Telefon/Telefax(freiwillig): _____ E-Mail: _____
2.	**Transporteur** (soweit abweichend vom Abfall-erzeuger)	Abfalltransporteur: _____ Anschrift: _____ Ansprechpartner: _____ Telefon/Telefax (freiwillig): _____ E-Mail: _____
3.	**Angaben zur Herkunft, Art und Menge des Bodenaushubmate-riales** (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)	Bauvorhaben: _____ Straße, Hausnummer: _____ PLZ, Ort: _____ Menge in t: _____
4.	**Abfallbeschreibung** (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV) Dokumentation der Verwer-tungs- prüfung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV)	(1) Abfallschlüssel: 17 05 04 (2) Bezeichnung: Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 (Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten) ☐ Abfall ist außerhalb von Deponien nicht verwertbar (Begründung siehe Seite 4 „Dokumentation Verwertungsprüfung“) ☐ Abfallerzeuger beantragt Verwendung als Deponieersatzbaustoff (ggf. weitere Unterlagen zur technischen Verwendungseignung beizufügen) ☐ Es handelt sich um unbedenklichen Bodenaushub (Beiblatt „Verantwortliche Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs“ ist beigefügt)
5.	**Abfallzusammenset-zung** (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV) **Deklarationsanalyse nach § 8 Abs. 1 DepV** **Als Anlage sind gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 DepV die darin geforderten Unter-lagen beizu- fügen!**	Anzahl der analysierten Proben: ____davon Vollanalysen nach DepV: ___☐ Anwendung des Homogenitätskriteriums nach PN 98 (reduzierte Untersuchungszahl) ☐ keine Untersuchungen nach § 8 Abs. 2 oder 8 DepV ☐ keine Untersuchungen nach § 14 Abs. 3 ErsatzbaustoffV Das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probenahmeproto-koll und das Protokoll der Probenvorbereitung sind beizufügen.

	kritisches Reaktionsverhalten möglich	☐ Nein, nicht zu erwarten ☐ Ja ☐ mit Wasser ☐ mit Lösungsvermittler Art der Reaktion: ☐ Auslaugung ☐ Gasbildung ☐ Temperaturentwicklung ☐ Ausdampfen ☐ Sonstiges: _____
6.	**Art der Vorbehandlung** (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)	☐ nicht erfolgt (ggfs. Begründung auf Beiblatt) ☐ nicht er**forde**rlich (Zuordnungswerte eingehalten) ☐ Art und Zielsetzung: _____
7.	**Verantwortliche Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs:**	(1) Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs ☐ Der angelieferte Bodenaushub stammt **nicht** aus: ■ kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen, ■ durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen, ■ Altlastensanierungsmaßnahmen, ■ Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe, ■ mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten, ■ Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt nicht für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht wurden), ■ Bodenbehandlungsanlagen, ■ Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente), ■ Straßenunterhaltungs-(Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen, ■ Speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerke und dergleichen). **und** ☐ Es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor. (2) Sofern die Voraussetzungen unter (1) nicht erfüllt sind, wird folgende verantwortliche Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs abgegeben: ☐ Die beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft bzw. die beigefügte Entscheidung der Abfallrechtsbehörde bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht. **oder** ☐ Die beigefügten Analyseuntersuchungen inkl. zugehörigem Probenahmeprotokollen bestätigen, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht. zugehörige Anlagen:
8.	Ort, Datum Unterschrift (Abfallerzeuger) bei der Erstellung hat mitgewirkt **Für die Benennung von Schadstoffen, die hier nicht aufgeführt sind, aber als Verunreinigungen im Abfall enthalten sind, ist der Abfallerzeuger oder der von ihm Beauftragte verantwortlich**.	

Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV

Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?

A

☐ Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung durch konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separate Anlage ergänzen).

Geprüfte Verwertungswege:

☐ Verfüllungen, Aufschüttungen

☐ Recycling

☐ Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch)

☐ Sonstige und zwar: _____

B

Begründung zu A oder B (ggfs. separates Beiblatt, begleitende Unterlagen erforderlich!):

.....

.....

.....

C

Ort, Datum | Unterschrift (Abfallerzeuger) | bei der Erstellung hat mitgewirkt

Ort, Datum | Unterschrift (Transporteur)

Für die Benennung von Schadstoffen, die hier nicht aufgeführt sind, aber als Verunreinigungen im Abfall enthalten sind, ist der Abfallerzeuger oder der von ihm Beauftragte verantwortlich.
Die Unterzeichnenden bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben; sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeits- oder ggf. Strafverfahren droht.

Die Datenschutzinformation siehe „Information über die Erhebung und Verarbeitung von Daten durch die Stadt Ingelfingen“ ist unmittelbarer Bestandteil dieses Dokumentes.

Anmerkungen:

In § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV ist seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als verpflichtender Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung vorgeschrieben.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i.V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.